

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 – RWBestV 2020)

A. Problem und Ziel

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2020 maßgebenden aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2020
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2020 maßgebenden allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte
3. Gesetzliche Unfallversicherung
 - Bestimmung des ab dem 1. Juli 2020 maßgebenden Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern
 - Bestimmung der ab dem 1. Juli 2020 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

B. Lösung

1. Gesetzliche Rentenversicherung
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts ab 1. Juli 2020 auf 34,19 Euro
 - Festsetzung des aktuellen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2020 auf 33,23 Euro
 - Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2020 auf 48,21 Prozent
2. Alterssicherung der Landwirte
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts ab 1. Juli 2020 auf 15,79 Euro
 - Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ab 1. Juli 2020 auf 15,32 Euro
3. Gesetzliche Unfallversicherung

- Festsetzung des Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder ab dem 1. Juli 2020 auf 1,0345
- Festsetzung des Anpassungsfaktors in der gesetzlichen Unfallversicherung für die neuen Länder ab dem 1. Juli 2020 auf 1,0420
- Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Juli 2020 in den alten Ländern auf 387 Euro und 1 542 Euro monatlich
- Festsetzung des Mindest- und Höchstbetrages des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung ab dem 1. Juli 2020 in den neuen Ländern auf 369 Euro und 1 483 Euro monatlich

C. Alternativen

Keine. Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 ergeben sich im Jahr 2020 in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 6 156 Millionen Euro. Davon entfallen rund 5 889 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 46 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 107 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 113 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Ab dem Jahr 2021 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 12 312 Millionen Euro. Davon entfallen rund 11 778 Millionen Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rund 92 Millionen Euro auf die Alterssicherung der Landwirte, rund 215 Millionen Euro auf die gesetzliche Unfallversicherung und rund 227 Millionen Euro auf steuerfinanzierte Erstattungen für überführte Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR.

Von den genannten Mehraufwendungen werden im Jahr 2020 rund 256 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 512 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen der überführten Ansprüche aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR im Jahr 2020 rund 59 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 117 Millionen Euro erstattet. Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und im neuen Finanzplan werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf den Bund entsprechend berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 basiert für die Rentenversicherung auf den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und ist diesen zuzuordnen und somit hier nicht auszuweisen. In der Verordnung selbst werden lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung ausgewiesen. Da sich die inhaltliche Tätigkeit bzw. die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Rentenanpassung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund dieser Verordnung nicht verändert haben, gibt es keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Vergleich zu den vorhergehenden Verordnungen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020

(Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 – RWBestV 2020)

Vom ...

Auf Grund

- des § 69 Absatz 1 und des § 255f in Verbindung mit den §§ 68, 68a, 154 Absatz 3 und 3a, den §§ 228b, 255d Absatz 2 und 3 und den §§ 255e und 255g des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 68 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1565), § 68a zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939), § 69 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden sind, § 154 Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist, § 154 Absatz 3a durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden ist, § 228b zuletzt durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist, § 255d durch Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist, die §§ 255e und 255f durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) eingefügt worden sind und § 255g durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) neu gefasst worden ist,
- des § 255b Absatz 1 in Verbindung mit § 255a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -, von denen § 255a durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) neu gefasst worden ist und § 255b Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe a des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575) geändert worden ist,
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Absatz 4 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, von denen § 102 Absatz 4 durch Artikel 11 Nummer 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057) geändert worden ist,
- des § 44 Absatz 6 sowie des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -, von denen § 44 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) eingefügt und § 95 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) geändert worden sind, sowie
- des § 95 Absatz 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie des § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Absatz 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nummer 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Aktueller Rentenwert und aktueller Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt ab dem 1. Juli 2020 34,19 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt ab dem 1. Juli 2020 33,23 Euro.

§ 2

Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung

Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2020 48,21 Prozent.

§ 3

Allgemeiner Rentenwert und allgemeiner Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2020 15,79 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2020 15,32 Euro.

§ 4

Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2020 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Absatz 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0345.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2020 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2020 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0420.

§ 5

Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2020 an

1. für Versicherungsfälle, auf die § 44 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 387 Euro und 1 542 Euro monatlich,
2. für Versicherungsfälle, auf die § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 369 Euro und 1 483 Euro.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Ermächtigungsnormen der Verordnung hat die Bundesregierung die Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 zu erlassen. Durch diese Verordnung werden bestimmt:

- der ab dem 1. Juli 2020 maßgebende aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- das für das Jahr 2020 maßgebende Sicherungsniveau vor Steuern in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- der ab dem 1. Juli 2020 maßgebende allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte,
- der ab dem 1. Juli 2020 maßgebende Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder und
- die ab dem 1. Juli 2020 maßgebenden Mindest- und Höchstbeträge des Pflegegeldes der gesetzlichen Unfallversicherung für die alten Länder und die neuen Länder

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Festsetzung der aktuellen Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 werden der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) für den Zeitraum ab 1. Juli 2020 neu bestimmt. Durch Multiplikation des aktuellen Rentenwerts beziehungsweise des aktuellen Rentenwerts (Ost) mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag der Rente.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der allgemeinen Rentenversicherung mit einem Zugangsfaktor von 1,0, wenn für ein Jahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind.

1.1. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 berücksichtigt:

- die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen) nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den alten Ländern im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2018 um 3,28 Prozent, wobei die Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte (Verhältnis der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zu der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Jahr 2017 zum Jahr 2018) berücksichtigt wird,

- den unveränderten durchschnittlichen Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2019 gegenüber dem Jahr 2018 in Höhe von 18,6 Prozent sowie die unveränderten Aufwendungen für die geförderte private Altersvorsorge (Altersvorsorgeanteil) in Höhe von 4 Prozent, die zusammen im Ergebnis einen Faktor von 1,0000 ergeben, und
- den Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, mit 1,0017.

Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum 30. Juni 2020 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2020 rechnerisch von 33,05 Euro auf 34,19 Euro.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) zum 1. Juli 2020 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2020 in Höhe von 48,21 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI eingehalten.

Somit erhöht sich der bis zum 30. Juni 2020 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2020 von 33,05 Euro auf 34,19 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,45 Prozent.

1.2. Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) wird nach § 255a SGB VI schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2020 97,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2020 von 33,05 Euro auf 34,19 Euro. Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt somit ab 1. Juli 2020 33,23 Euro.

Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist daher ein Vergleichswert zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln. Dieser Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI - jedoch auf Grundlage der Lohnentwicklung in den neuen Ländern - ermittelt.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2020 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2019 berechnete Vergleichswert in Höhe von 31,85 Euro (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI). Die anpassungsrelevante Lohnentwicklung in den neuen Ländern betrug 3,83 Prozent.

Der so ermittelte Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 33,13 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,23 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2020 33,23 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 4,20 Prozent.

2. Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2020

Das Sicherungsniveau vor Steuern (auch als Rentenniveau bezeichnet) ist eine standardisierte Kenngröße, welche die Entwicklung des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Zeitablauf abbildet.

Es ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

In den Jahren 2019 bis 2025 darf das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 SGB VI 48 Prozent nicht unterschreiten (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2020 berücksichtigt:

- unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2020 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 34,19 Euro die zu berechnende verfügbare Standardrente für das Jahr 2020 in Höhe von 16.450,18 Euro, die sich aus der Standardrente in Höhe von 18.462,60 Euro gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 2.012,42 Euro ergibt sowie
- das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2020 in Höhe von 34.120,64 Euro, das sich ergibt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres in Höhe von 33.056,86 Euro mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) in Höhe von 3,28 Prozent und der Veränderung der Nettoquote des Jahres 2020 gegenüber dem Jahr 2019 in Höhe von - 0,06 Prozent angepasst wird.

Unter Zugrundelegung des nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2020 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwerts in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2020 in Höhe von 48,21 Prozent. Somit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI für das Jahr 2020 eingehalten.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit für das Jahr 2020 48,21 Prozent.

3. Festsetzung der allgemeinen Rentenwerte in der Alterssicherung der Landwirte

3.1. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2020 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert um 3,45 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert um 3,45 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert ab dem 1. Juli 2020 beträgt daher 15,79 Euro.

3.2. Bestimmung des allgemeinen Rentenwerts (Ost)

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte verändert sich zum 1. Juli 2020 in dem Maße, in dem sich der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Da sich der neue aktuelle Rentenwert (Ost) gegenüber dem bisherigen aktuellen Rentenwert (Ost) um 4,20 Prozent erhöht, erhöht sich auch der neue

allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte gegenüber dem bisherigen allgemeinen Rentenwert (Ost) um 4,20 Prozent. Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2020 beträgt daher 15,32 Euro.

4. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

4.1. Anpassung in den alten Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0345. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli 2020.

4.2. Anpassung in den neuen Ländern

Der Anpassungsfaktor für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Anpassungssatz für den aktuellen Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung. Er beträgt damit 1,0420. Die Anpassung erfolgt ebenfalls zum 1. Juli 2020.

III. Alternativen

Keine. Bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 besteht kein Ermessen, da die Bundesregierung an die gesetzlichen Vorgaben der Verordnungsermächtigungen gebunden ist.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Diese Verordnung sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Diese Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Managementprinzipien und Schlüsselindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen ist das Managementprinzip „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Durch die Anpassung der gesetzlichen Renten erhöht sich zum einen das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte und die Rentnerinnen und Rentner haben an der wirtschaftlichen Entwicklung teil. Zum anderen erreicht der aktuelle Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2020 durch die höhere Rentenanpassung in den neuen Ländern nun 97,2 Prozent des für die alten Länder maßgeblichen aktuellen Rentenwerts. Durch diese Verordnung wird somit der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 um 3,45 Prozent in den alten und 4,20 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte und der gesetzlichen Unfallversicherung Mehraufwendungen von insgesamt rund 6 156 Millionen Euro im Jahr 2020. Ab dem Jahr 2021 ergeben sich ausschließlich aus der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 je Jahr Mehraufwendungen von insgesamt rund 12 312 Millionen Euro.

Von diesen Mehraufwendungen werden im Jahr 2020 rund 256 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 512 Millionen Euro vom Bund getragen. Von den neuen Ländern werden dem Bund für die Mehraufwendungen in den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Jahr 2020 rund 59 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 117 Millionen Euro erstattet.

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 und im neuen Finanzplan werden jeweils die finanziellen Auswirkungen auf den Bund entsprechend berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

3.1. Gesetzliche Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 sind die folgenden Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner) verbunden:

Bereiche der Mehraufwendungen	Mehraufwendungen im Jahr 2020	Mehraufwendungen ab dem Jahr 2021 p.a..
gesetzliche Rentenversicherung insgesamt, darunter:	5 889 Mio. Euro	11 778 Mio. Euro
allgemeine Rentenversicherung	5 737 Mio. Euro	11 474 Mio. Euro
knappschaftliche Rentenversicherung	152 Mio. Euro	304 Mio. Euro

Die Mehraufwendungen im Jahr 2020 von 152 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 von jährlich 304 Millionen Euro für die knappschaftliche Rentenversicherung werden im Rahmen der Beteiligung des Bundes an der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 215 SGB VI vom Bund getragen.

3.2. Alterssicherung der Landwirte

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Jahr 2020 auf rund 46 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 auf jährlich rund 92 Millionen Euro. Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom Bund zu tragen. Nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat der Bund die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen. Die anderen Leistungen (Landabgaberente, Leistungen nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)) sind nach § 127 ALG und § 19 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen.

3.3. Gesetzliche Unfallversicherung

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Jahr 2020 rund 107 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 215 Millionen Euro. Davon entfallen auf den Bund im Jahr 2020 rund 3 Millionen Euro und ab dem Jahr 2021 jährlich rund 6 Millionen Euro.

3.4. Erstattungen für Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung im Jahr 2020 insgesamt um rund 73 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 31 Millionen Euro, auf die Länder 42 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2021 insgesamt um jährlich rund 145 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund 62 Millionen Euro, auf die Länder 83 Millionen Euro) erhöhen.

3.5. Erstattungen für Ansprüche aus Sonderversorgungssystemen

Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung im Jahr 2020 insgesamt um rund 41 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 24 Millionen Euro, auf die Länder rund 17 Millionen Euro) und ab dem Jahr 2021 insgesamt um jährlich rund 82 Millionen Euro (davon entfallen auf den Bund rund 48 Millionen Euro, auf die Länder rund 34 Millionen Euro) erhöhen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 basiert für die Rentenversicherung auf den entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und ist diesen zuzuordnen und somit hier nicht auszuweisen. In der Verordnung selbst werden lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung ausgewiesen. Da sich die inhaltliche Tätigkeit bzw. die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Rentenanpassung bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch diese Verordnung nicht verändert haben, gibt es keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung im Vergleich zu den vorhergehenden Verordnungen.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Dies stärkt die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die geltende Rentenanpassungsformel ist in Bezug auf das Leistungsniveau sowie auf die generationengerechte Verteilung der Folgen der demografischen Entwicklung ausgewogen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler sowie Rentnerinnen und Rentner ausgestaltet.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VI. Befristung; Evaluation

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel der Verordnung genannten Vorschriften des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte diese Verordnung zum 1. Juli eines Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannten Regelungen gebunden und hat die Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Festsetzung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden der aktuelle Rentenwert, der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) und der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Zu § 1 Absatz 1 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2020 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 68 SGB VI nach der folgenden Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,
- BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- AVA₂₀₁₂ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,
- RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr,
- α = 0,25.

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2017 ebenfalls der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 entnommen.

Bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 68 in Verbindung mit § 228b SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Dabei sind:

- BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,
- BE_{t-2}^{**} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres der Rentenwertbestimmungsverordnung),
- BE_{t-2}^* = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr (Datenstand aus der Vorjahresverordnung),
- BE_{t-3}^* = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten zurückliegenden Kalenderjahr (Datenstand aus der Vorjahresverordnung),
- bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr,
- bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im dritten zurückliegenden Kalenderjahr.

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern betragen im Jahr 2018 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2020 (BE_{t-2}^{**}) 36.846 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 betragen für das Jahr 2018 (BE_{t-2}^*) 36.146 Euro und für das Jahr 2017 (BE_{t-3}^*) 35.139 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2018 (bBE_{t-2}) 33.421 Euro und im Jahr 2017 (bBE_{t-3}) 32.387 Euro.

$$BE_{2018} = BE_{2018}^{**} \times \frac{BE_{2018}^*}{BE_{2017}^*} \Bigg/ \frac{bBE_{2018}}{bBE_{2017}} = 36.846 \text{ Euro} \times \frac{36.146 \text{ Euro}}{35.139 \text{ Euro}} \Bigg/ \frac{33.421 \text{ Euro}}{32.387 \text{ Euro}} = 36.729 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 36.729 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern im Jahr 2019:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den alten Ländern im Jahr 2019 (BE_{t-1}) 37.932 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2019}}{BE_{2018}} = \frac{37.932 \text{ Euro}}{36.729 \text{ Euro}} = 1,0328$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Ländern 1,0328.

Berechnung des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung:

Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 100 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird (§ 68 Absatz 3 Satz 1 SGB VI). Der Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 ist der Wert 4 vom Hundert.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}}$$

Dabei sind:

- AVA₂₀₁₂ = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 vom Hundert,
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.

$$\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} = \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2019}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2018}} = \frac{100 - 4,0 - 18,6}{100 - 4,0 - 18,6} = \frac{77,4}{77,4} = 1,0000$$

Der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung beträgt 1,0000 und wirkt sich damit nicht auf die Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 aus.

Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors:

Nach § 68 Absatz 4 Satz 1 SGB VI wird der Nachhaltigkeitsfaktor ermittelt, indem der um die Veränderung des Rentnerquotienten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr verminderte Wert eins mit einem Parameter α vervielfältigt und um den Wert eins erhöht wird.

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Ermittlung des Rentnerquotienten:

Der Rentnerquotient wird ermittelt, indem die Anzahl der Äquivalenzrentner durch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 2 SGB VI).

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner:

Die Anzahl der Äquivalenzrentner wird ermittelt, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile eines Kalenderjahres durch eine Regelaltersrente desselben Kalenderjahres aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten dividiert wird (§ 68 Absatz 4 Satz 3 SGB VI). Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren (§ 255d Absatz 3 Satz 1 bis 3 SGB VI). Im Beitrittsgebiet ist dabei bei der Berechnung der Regelaltersrente mit 45 Entgeltpunkten der aktuelle Rentenwert (Ost) zugrunde zu legen (§ 255d Absatz 3 Satz 4 SGB VI). Für die Daten zur Ermittlung der Äquivalenzrentner für das vorvergangene Kalenderjahr sind die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 5 SGB VI). Dementsprechend sind die Werte für dieses Jahr der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 entnommen.

Gesamtvolumen der Renten abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile:

2018

alte Länder: 206.951.745 Tsd. Euro

neue Länder: 56.055.893 Tsd. Euro

2019

alte Länder: 217.994.184 Tsd. Euro

neue Länder: 58.970.280 Tsd. Euro

Regelaltersrenten aus der allgemeinen Rentenversicherung auf der Grundlage von 45 Entgeltpunkten:

2018

alte Länder: 17.026,20 Euro

neue Länder: 16.302,60 Euro

2019

alte Länder: 17.571,60 Euro

neue Länder: 16.896,60 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern:

2018

alte Länder: 12.155 Tsd.

neue Länder: 3.438 Tsd.

2019

alte Länder: 12.406 Tsd.

neue Länder: 3.490 Tsd.

Der Berechnung des Rentnerquotienten sind dementsprechend folgende Anzahlen an Äquivalenzrentnern zugrunde zu legen:

2018 15.593 Tsd.

2019 15.896 Tsd.

Berechnung der Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler:

Die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler ergibt sich, indem das aus den Rechnungsergebnissen auf 1 000 Euro genau bestimmte Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) und der Bezieher von Arbeitslosengeld eines Kalenderjahres durch den Beitrag dividiert wird, der auf das Durchschnittsentgelt desselben Kalenderjahres nach Anlage 1 des SGB VI entfällt (§ 68 Absatz 4 Satz 4 SGB VI).

Für die Berechnung sind die Werte für das Bundesgebiet insgesamt zu ermitteln. Nach § 255d Absatz 2 SGB VI wird abweichend von § 68 Absatz 7 SGB VI für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020 auch die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler für das Jahr 2018 nach § 68 Absatz 4 SGB VI neu ermittelt.

Gesamtvolumen der Beiträge aller in der allgemeinen Rentenversicherung versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld:

2018 213.615.972 Tsd. Euro

2019 223.241.066 Tsd. Euro

Beiträge auf Durchschnittsentgelt:

2018 7.107,43 Euro

2019 7.235,59 Euro

Daraus ergeben sich folgende Anzahlen an Äquivalenzbeitragszahlern:

2018 30.055 Tsd.

2019 30.853 Tsd.

Rentnerquotient 2018 (RQ t-2):

$$RQ_{2018} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2018}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2018}} = \frac{15.593 \text{ Tsd.}}{30.055 \text{ Tsd.}} = 0,5188$$

Rentnerquotient 2019 (RQ t-1):

$$RQ_{2019} = \frac{\text{Äquivalenzrentner}_{2019}}{\text{Äquivalenzbeitragszahler}_{2019}} = \frac{15.896 \text{ Tsd.}}{30.853 \text{ Tsd.}} = 0,5152$$

Wert des Nachhaltigkeitsfaktors für die Bestimmung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2020:

$$\left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{RQ_{2019}}{RQ_{2018}} \right) \times \alpha + 1 \right) = \left(\left(1 - \frac{0,5152}{0,5188} \right) \times 0,25 + 1 \right) = 1,0017$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 beträgt der Nachhaltigkeitsfaktor 1,0017.

Berechnung des neuen aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2020:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2020} = AR_{2019} \times \frac{BE_{2019}}{BE_{2018}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2019}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2018}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2019}}{RQ_{2018}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$AR_{2020} = 33,05 \text{ Euro} \times 1,0328 \times 1,0000 \times 1,0017 = 34,19 \text{ Euro}$$

Der nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2020 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt damit rechnerisch 34,19 Euro.

Prüfung der Niveauschutzklausel nach § 255e SGB VI

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2020 in Höhe von 48,21 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI nicht unterschritten (ausführlichere Erläuterung siehe Begründung B. Besonderer Teil zu § 2).

Somit erhöht sich der bis zum 30. Juni 2020 maßgebende aktuelle Rentenwert ab dem 1. Juli 2020 von 33,05 Euro auf 34,19 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,45 Prozent.

zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2020 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Zunächst wird zum 1. Juli der aktuelle Rentenwert (Ost) - unabhängig von der Lohnentwicklung in Ostdeutschland - auf den gesetzlich festgelegten Prozentsatz des Westwerts angehoben (sogenannter nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost)). Nach § 255a Absatz 2 SGB VI ist zu prüfen, ob anstelle des Wertes nach § 255a Absatz 1 SGB VI ein Vergleichswert, der die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei der Rentenanpassung in den neuen Ländern berücksichtigt, als aktueller Rentenwert (Ost) festzusetzen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vergleichswert den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) übersteigt.

Nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost):

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt zum 1. Juli 2020 97,2 Prozent (Faktor 0,972) des aktuellen Rentenwerts.

Der aktuelle Rentenwert erhöht sich ab dem 1. Juli 2020 von 33,05 Euro auf 34,19 Euro.

$$\text{bARO}_t = \text{AR}_t \times 0,972$$

Dabei sind:

bARO_t = nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneter aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli,

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli.

$$\text{bARO}_{2020} = \text{AR}_{2020} \times 0,972$$

$$\text{bARO}_{2020} = 34,19 \text{ Euro} \times 0,972 = 33,23 \text{ Euro}$$

Der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2020 beträgt 33,23 Euro.

Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI:

Für die Zeit bis zum 1. Juli 2023 ist ein Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zu dem nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost) zu ermitteln.

Der Vergleichswert wird zum 1. Juli eines jeden Jahres ausgehend von seinem Vorjahreswert nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren nach den §§ 68 und 255d SGB VI nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{VGW}_t = \text{VGW}_{t-1} \times \frac{\text{BE}_{t-1}}{\text{BE}_{t-2}} \times \frac{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-1}}{100 - \text{AVA}_{2012} - \text{RVB}_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{\text{RQ}_{t-1}}{\text{RQ}_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

Dabei sind abweichend zur Formel der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts:

VGW_t = Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI ab dem 1. Juli,

VGW_{t-1} = bisheriger Vergleichswert.

Der für die Ermittlung des Vergleichswertes zum 1. Juli 2020 maßgebende Vorjahreswert ist der zum 1. Juli 2019 berechnete Vergleichswert in Höhe von 31,85 Euro (vergleiche Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 - Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 2 - Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) unter Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI).

Für die Lohn- und Gehaltsentwicklung sind die jeweiligen für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI). Darüber hinaus werden bundeseinheitlich der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung sowie der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt (vergleiche die Ausführungen zu deren Berechnung bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts). Danach errechnet sich der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2020 wie folgt:

Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die nach § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer wird nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}}$$

Dabei sind:

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,
 BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts werden für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach § 68 Absatz 2 Satz 2 SGB VI die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten für das vergangene und das vorvergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 1 SGB VI).

Der Wert der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene Kalenderjahr wird dabei an die Entwicklung der Einnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus dem Verhältnis der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr und der Veränderung der aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund ermittelten beitragspflichtigen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld im vorvergangenen Kalenderjahr gegenüber dem dritten zurückliegenden Kalenderjahr ergibt (§ 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

Bei der Ermittlung des Faktors nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI werden für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vorvergangene und das dritte

zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde gelegt (§ 68 Absatz 7 Satz 2 SGB VI). Dementsprechend sind diese Werte der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 entnommen.

Für die Bestimmung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 68 Absatz 2 Satz 3 SGB VI sind die der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegenden Daten aus der Versichertenstatistik zu verwenden (§ 68 Absatz 7 Satz 3 SGB VI). Dabei sind für das vorvergangene Kalenderjahr die zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld und für das dritte zurückliegende Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zu den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld zugrunde zu legen (§ 68 Absatz 7 Satz 4 SGB VI). Dementsprechend ist der Wert für das Jahr 2017 ebenfalls der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 entnommen.

Bei der Bestimmung des Vergleichswerts sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung die für das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend (§ 255a Absatz 2 Satz 4 und 5 SGB VI).

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter:

$$BE_{t-2} = BE_{t-2}^{**} \times \frac{BE_{t-2}^*}{BE_{t-3}^*} \bigg/ \frac{bBE_{t-2}}{bBE_{t-3}}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern betragen im Jahr 2018 nach VGR-Datenstand zu Beginn des Kalenderjahres 2020 (BE_{t-2}^{**}) 30.378 Euro. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern nach dem Datenstand aus der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019 betragen für das Jahr 2018 (BE_{t-2}^*) 29.757 Euro und für das Jahr 2017 (BE_{t-3}^*) 28.782 Euro. Die beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2018 (bBE_{t-2}) 28.478 Euro und im Jahr 2017 (bBE_{t-3}) 27.492 Euro.

$$BE_{2018} = BE_{2018}^{**} \times \frac{BE_{2018}^*}{BE_{2017}^*} \bigg/ \frac{bBE_{2018}}{bBE_{2017}} = 30.378 \text{ Euro} \times \frac{29.757 \text{ Euro}}{28.782 \text{ Euro}} \bigg/ \frac{28.478 \text{ Euro}}{27.492 \text{ Euro}} = 30.320 \text{ Euro}$$

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2018 unter Berücksichtigung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter betragen 30.320 Euro.

Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern im Jahr 2019:

Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer betragen in den neuen Ländern im Jahr 2019 (BE_{t-1}) 31.482 Euro.

Wert des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern:

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} = \frac{BE_{2019}}{BE_{2018}} = \frac{31.482 \text{ Euro}}{30.320 \text{ Euro}} = 1,0383$$

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Ländern 1,0383.

Berechnung des Vergleichswerts nach § 255a Absatz 2 SGB VI zum 1. Juli 2020:

$$VGW_t = VGW_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2020} = VGW_{2019} \times \frac{BE_{2019}}{BE_{2018}} \times \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{2019}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{2018}} \times \left(\left(1 - \frac{RQ_{2019}}{RQ_{2018}} \right) \times \alpha + 1 \right)$$

$$VGW_{2020} = 31,85 \text{ Euro} \times 1,0383 \times 1,0000 \times 1,0017 = 33,13 \text{ Euro}$$

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI beträgt damit zum 1. Juli 2020 33,13 Euro.

Festzusetzender aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli 2020:

Übersteigt der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI den nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechneten aktuellen Rentenwert (Ost), ist der Vergleichswert als aktueller Rentenwert (Ost) zum 1. Juli festzusetzen (§ 255a Absatz 2 Satz 6 SGB VI).

Der Vergleichswert nach § 255a Absatz 2 SGB VI in Höhe von 33,13 Euro ist niedriger als der nach § 255a Absatz 1 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) in Höhe von 33,23 Euro. Somit beträgt der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2020 33,23 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 4,20 Prozent.

Zu § 2 Festsetzung des Sicherungsniveaus vor Steuern

Nach § 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI ist das Sicherungsniveau vor Steuern für das jeweilige Kalenderjahr der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres.

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

Dabei sind:

- SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern für das laufende Jahr
- vSR_t = verfügbare Standardrente für das laufende Jahr
- vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Jahr

$$SvS_{2020} = \frac{vSR_{2020}}{vDE_{2020}}$$

Für die folgenden Berechnungen gelten - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - die allgemeinen Berechnungsgrundsätze des § 121 SGB VI. Nach § 123 Absatz 1 in Verbindung mit § 121 Absatz 2 SGB VI werden die verfügbare Standardrente und das verfügbare Durchschnittsentgelt auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI

In den Jahren 2019 bis 2025 beträgt das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3 SGB VI mindestens 48 Prozent (sogenanntes Mindestsicherungsniveau).

Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 1. Juli 2025 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154 Absatz 3a SGB VI des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert nach § 255e SGB VI so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent beträgt.

Das heißt, zunächst erfolgt die Prüfung, ob mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nach § 154 Absatz 3 SGB VI nicht unterschritten wird.

Berechnung der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2020:

Die verfügbare Standardrente des jeweiligen Kalenderjahres ist nach § 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge. Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI). Die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich nach § 154 Absatz 3a Satz 4 SGB VI, indem die Standardrente des betreffenden Kalenderjahres mit der Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden allgemeinen Beitragssatzanteils sowie des Anteils des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) des betreffenden Kalenderjahres vervielfältigt wird.

$$vSR_{2020} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2020} + dzKVR_{2020} + PVR_{2020}))$$

Dabei sind:

vSR_{2020}	=	verfügbare Standardrente für das Jahr 2020
AR_t	=	zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli 2020
$aKVR_{2020}$	=	allgemeiner Beitragssatzanteil der Rentnerinnen und Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020
$dzKVR_{2020}$	=	Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes der Rentnerinnen und Rentner zur Krankenversicherung für das Jahr 2020
PVR_{2020}	=	Beitragssatz der Rentnerinnen und Rentner zur Pflegeversicherung für das Jahr 2020

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 ($aKVR_{2020}$):

Nach § 247 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) findet für versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner für die Bemessung der Beiträge aus Renten der ge-

gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V Anwendung. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 241 SGB V beträgt 14,6 Prozent.

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 7,3 Prozent.

$$aKVR_{2020} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 (dzKVR₂₀₂₀):

Das Bundesministerium für Gesundheit macht nach § 242a Absatz 2 SGB V jeweils bis zum 1. November eines Jahres die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes für das Folgejahr im Bundesanzeiger bekannt. Für das Jahr 2020 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung 1,1 Prozent (vergleiche Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 vom 22. Oktober 2019 - BAnz AT 28.10.2019 B3).

Nach § 249a Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtige Rentnerinnen und Rentner sowie die Träger der Rentenversicherung die nach der Rente zu bemessenden Beiträge jeweils zur Hälfte. Somit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 0,55 Prozent.

$$dzKVR_{2020} = \frac{1,1 \%}{2} = 0,55 \%$$

Der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2020 (PVR₂₀₂₀):

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB XI beträgt bundeseinheitlich 3,05 Prozent. Die Beiträge aus der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach § 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI von den Rentnerinnen und Rentnern allein zu tragen. Damit beträgt der von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragende Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2020 3,05 Prozent.

$$PVR_{2020} = \frac{3,05 \%}{1} = 3,05 \%$$

Wert der verfügbaren Standardrente für das Jahr 2020 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro:

$$vSR_{2020} = (AR_t \times 12 \times 45) - ((AR_t \times 12 \times 45) \times (aKVR_{2020} + dzKVR_{2020} + PVR_{2020}))$$

$$vSR_{2020} = (34,19 \text{ Euro} \times 12 \times 45) - ((34,19 \text{ Euro} \times 12 \times 45) \times (7,3 \% + 0,55 \% + 3,05 \%))$$

$$vSR_{2020} = (18.462,60 \text{ Euro}) - ((18.462,60 \text{ Euro}) \times (10,90 \%))$$

$$vSR_{2020} = (18.462,60 \text{ Euro}) - (2.012,42 \text{ Euro})$$

$$vSR_{2020} = 16.450,18 \text{ Euro}$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI zum 1. Juli 2020 ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro beträgt die verfügbare Standardrente für das Jahr 2020 16.450,18 Euro.

Berechnung des verfügbaren Durchschnittsentgeltes für das Jahr 2020:

Das verfügbare Durchschnittsentgelt des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres mit der für die Rentenanpassung maßgebenden Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) und der Veränderung der Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorjahr angepasst wird.

$$vDE_t = vDE_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \left(\frac{NQ_t}{NQ_{t-1}} \right)$$

Dabei sind:

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr

BE_{t-1} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld.

NQ_t = Nettoquote für das laufende Kalenderjahr

NQ_{t-1} = Nettoquote für das vergangene Kalenderjahr

$$vDE_{2020} = vDE_{2019} \times \frac{BE_{2019}}{BE_{2018}} \times \left(\frac{NQ_{2020}}{NQ_{2019}} \right)$$

Für die Bestimmung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2020 beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt des Vorjahres 33.056,86 Euro (siehe Begründung B. Besonderer Teil zu § 2 der Rentenwertbestimmungsverordnung 2019).

Für das Jahr 2020 sind für die Lohn- und Gehaltsentwicklung jeweils die in den alten Ländern ermittelten Werte maßgeblich (§ 154 Absatz 3a Satz 5 in Verbindung mit § 228b SGB VI). Der Faktor für die maßgebende Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 SGB VI) der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 beträgt 1,0328 (vergleiche Begründung B. Besonderer Teil zu § 1 Absatz 1 zu den Ausführungen zur Berechnung des Faktors für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts).

$$vDE_{2020} = 33.056,86 \text{ Euro} \times 1,0328 \times \left(\frac{NQ_{2019}}{NQ_{2018}} \right)$$

Die Nettoquote des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im

Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Ermittlung der Nettoquote für das Jahr 2019:

$$NQ_{2019} = (100 - GSVA_{2019})$$

Dabei sind:

NQ_{2019} = Nettoquote für das Jahr 2019
 $GSVA_{2019}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2019

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2019 beträgt 39,65 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2019 geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,5 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 0,9 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2019 vom 14. Dezember 2018 - BAnz AT 24.12.2018 B3).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2019 (RVA_{2019}):

Nach § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2019 9,3 Prozent.

$$RVA_{2019} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2019 (PVA_{2019}):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2019 1,525 Prozent.

$$PVA_{2019} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2019 (AVA_{2019}):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2019 1,25 Prozent.

$$AVA_{2019} = \frac{2,5 \%}{2} = 1,25 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 (aKVA₂₀₁₉):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2019} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 (dzKVA₂₀₁₉):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2019 jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2019 0,45 Prozent.

$$dzKVA_{2019} = \frac{0,9 \%}{2} = 0,45 \%$$

Wert der Nettoquote für das Jahr 2019:

$$NQ_{2019} = (100 - GSVA_{2019})$$

$$NQ_{2019} = (100 - (RVA_{2019} + PVA_{2019} + AVA_{2019} + aKVA_{2019} + dzKVA_{2019}))$$

$$NQ_{2019} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,25 \% + 7,3 \% + 0,45 \%))$$

$$NQ_{2019} = (100 \% - 19,825 \%)$$

$$NQ_{2019} = 80,175 \%$$

Die Nettoquote für das Jahr 2019 beträgt 80,175 Prozent.

Berechnung der Nettoquote für das Jahr 2020:

$$NQ_{2020} = (100 - GSVA_{2020})$$

Dabei sind:

NQ_{2020} = Nettoquote für das Jahr 2020

$GSVA_{2020}$ = der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des im Bundesanzeiger nach § 163 Absatz 10 Satz 5 SGB VI bekannt gegebenen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes für das Jahr 2020

Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz für das Jahr 2020 beträgt 39,75 Prozent. Er ergibt sich aus der Summe der für das Jahr 2020 geltenden Beitragssätze in der allgemei-

nen Rentenversicherung (18,6 Prozent), in der gesetzlichen Pflegeversicherung (3,05 Prozent) und zur Arbeitsförderung (2,4 Prozent) sowie des allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent), zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 1,1 Prozent (vgl. Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes und des Faktors F für das Jahr 2020 vom 26. November 2019 - BAnz AT 20.12.2019 B4).

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2020 (RVA₂₀₂₀):

Nach § 168 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI werden bei versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Versicherten und von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2020 9,3 Prozent.

$$RVA_{2020} = \frac{18,6 \%}{2} = 9,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2020 (PVA₂₀₂₀):

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 SGB XI tragen versicherungspflichtige Beschäftigte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung für das Jahr 2020 1,525 Prozent.

$$PVA_{2020} = \frac{3,05 \%}{2} = 1,525 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2020 (AVA₂₀₂₀):

Nach § 346 Absatz 1 Satz 1 SGB III werden die Beiträge zur Arbeitsförderung von den versicherungspflichtig Beschäftigten und den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des Beitragssatzes zur Arbeitsförderung für das Jahr 2020 1,2 Prozent.

$$AVA_{2020} = \frac{2,4 \%}{2} = 1,2 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 (aKVA₂₀₂₀):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden allgemeinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 7,3 Prozent.

$$aKVA_{2020} = \frac{14,6 \%}{2} = 7,3 \%$$

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 (dzKVA₂₀₂₀):

Nach § 249 Absatz 1 Satz 1 SGB V tragen versicherungspflichtig gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber den nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenden kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1. Januar 2019 jeweils zur Hälfte. Damit beträgt der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2020 0,55 Prozent.

$$\text{dzKVA}_{2020} = \frac{1,1 \%}{2} = 0,55 \%$$

Wert der Nettoquote für das Jahr 2020:

$$\text{NQ}_{2020} = (100 - \text{GSVA}_{2020})$$

$$\text{NQ}_{2020} = (100 - (\text{RVA}_{2020} + \text{PVA}_{2020} + \text{AVA}_{2020} + \text{aKVA}_{2020} + \text{dzKVA}_{2020}))$$

$$\text{NQ}_{2020} = (100 \% - (9,3 \% + 1,525 \% + 1,2 \% + 7,3 \% + 0,55 \%))$$

$$\text{NQ}_{2020} = (100 \% - 19,875 \%)$$

$$\text{NQ}_{2020} = 80,125 \%$$

Die Nettoquote für das Jahr 2020 beträgt 80,125 Prozent.

Wert des verfügbaren Durchschnittsentgelts für das Jahr 2020:

$$\text{vDE}_{2020} = \text{vDE}_{2019} \times \frac{\text{BE}_{2019}}{\text{BE}_{2018}} \times \left(\frac{\text{NQ}_{2020}}{\text{NQ}_{2019}} \right)$$

$$\text{vDE}_{2020} = 33.056,86 \text{ Euro} \times 1,0328 \times \left(\frac{80,125 \%}{80,175 \%} \right)$$

$$\text{vDE}_{2020} = 33.056,86 \text{ Euro} \times 1,0328 \times 0,9994$$

$$\text{vDE}_{2020} = 34.120,64 \text{ Euro}$$

Das verfügbare Durchschnittsentgelt für das Jahr 2020 beträgt 34.120,64 Euro.

Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern für das Jahr 2020 mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro:

$$\text{SvS}_{2020} = \frac{\text{vSR}_{2020}}{\text{vDE}_{2020}}$$

$$\text{SvS}_{2020} = \frac{16.450,18 \text{ Euro}}{34.120,64 \text{ Euro}}$$

$$\text{SvS}_{2020} = 0,4821$$

$$\text{SvS}_{2020} = 48,21 \%$$

Mit dem nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt sich ein Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2020 in Höhe von 48,21 Prozent.

Prüfung des Mindestsicherungsniveaus nach § 154 Absatz 3 SGB VI

Das Sicherungsniveau vor Steuern für das Jahr 2020 in Höhe von 48,21 Prozent, das sich mit dem zum 1. Juli 2020 nach der Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI ermittelten rechnerischen aktuellen Rentenwert in Höhe von 34,19 Euro ergibt, liegt über dem erforderlichen Mindestsicherungsniveau nach § 154 Absatz 3 SGB VI in Höhe von 48 Prozent.

Das festzusetzende Sicherungsniveau vor Steuern beträgt für das Jahr 2020 damit 48,21 Prozent.

Zu § 3 Festsetzung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte

Nach § 23 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Prozentsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2020 beträgt der allgemeine Rentenwert 15,26 Euro. Der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2020 um 3,45 Prozent. Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte ab 1. Juli 2020 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$15,26 \text{ Euro} \times 1,0345 = 15,79 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2020 15,79 Euro.

Nach § 102 Absatz 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz, zu dem beziehungsweise um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis zum 30. Juni 2020 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 14,70 Euro. Der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung verändert sich zum 1. Juli 2020 um 4,20 Prozent. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2020 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$14,70 \text{ Euro} \times 1,0420 = 15,32 \text{ Euro}$$

Der neue allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt ab dem 1. Juli 2020 15,32 Euro.

Zu § 4 Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Nach § 95 Absatz 1 beziehungsweise § 215 Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) werden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung um den Prozentsatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung verändert werden. Der Anpassungsfaktor in der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt daher für die alten Länder ab dem 1. Juli 2020 1,0345. Für die neuen Länder beträgt der Anpassungsfaktor ab dem 1. Juli 2020 1,0420.

Zu § 5 Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten Ländern und den neuen Ländern

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Absatz 2 beziehungsweise § 215 Absatz 5 SGB VII) ab dem 1. Juli 2020 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Insoweit kann auf die Begründung zu § 4 verwiesen werden.

Zu § 6 Inkrafttreten

§ 6 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2020.